

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Kluse
Hauptstraße 55
26892 Kluse

Fachbereich:

Umwelt

Ansprechpartner:

Frau Rohling

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I, 2. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44 39 - 3543

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: johanna.rohling@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
671/220-25.2023.62

☎ Durchwahl:
05931 44-2543

Meppen
Datum: 24.04.2023

Grundstück: Kluse, Osterwedde
Gemarkung: Steinbild Flur: 8 Flurstück: 41/219
Vorgang: Erlaubnis / Bewilligung § 10 WHG
Maßnahme: Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein Versickerungsbecken im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Bultesch"

Antrag vom 20.03.2023, hier eingegangen am 27.03.2023 (vollständig: 27.03.2023), auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)

Erlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. hiermit erteile ich Ihnen, **Gemeinde Kluse, Hauptstraße 55, 26892 Kluse, gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein Versickerungsbecken im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Bultesch".**

Die Erlaubnis wird erteilt nach Maßgabe der mit Antrag vom 20.03.2023 von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen, hier eingegangen am 27.03.2023, vollständig am 27.03.2023, bestehend aus

- **Erläuterungsbericht (ohne Datum; 5 Seiten)**
- **Hydraulischer Nachweis (ohne Datum; 10 Seiten)**
- **Bewertung des Regenabflusses nach DWA-M 153 (ohne Datum; 8 Seiten)**
- **Übersichtskarte (ohne Datum; Maßstab 1 : 25.000)**
- **Hydraulischer Lageplan (Datum: 20.03.2023; Maßstab 1 : 500)**

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250



II. Nebenbestimmungen:

1. Auf den Flächen im Einzugsgebiet der jeweiligen Einleitungsstelle dürfen in Hinblick auf die Antragsunterlagen keine anderen Nutzungen erfolgen, die eine Erhöhung der zu erwartenden Flächenbelastung durch Verschmutzung gemäß der DWA-M 153 zur Folge hätten und somit eine stärkere Belastung des Gewässers bzw. Grundwassers nach sich ziehen würden.
2. Der Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil benachbarter Grundstücke verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Eine Überbauung und Versiegelung des Bodens darf somit nicht dazu führen, dass benachbarte Grundstücke durch Oberflächenwasser belastet werden.
3. Bei der Herstellung und bei dem Betrieb der Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA - A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten. Danach ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungs- und Versickerungsanlagen u. a. durch regelmäßige Wartung sicherzustellen. Es sind im Herbst und nach Bedarf Laub und Störstoffe zu entfernen. Bei Bedarf ist die Durchlässigkeit des Bodens bzw. der Versickerungsanlage wiederherzustellen.
4. Während der Bauphase ist eine Verdichtung und somit Reduzierung der Sickerfähigkeit des Bodens im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen z.B. durch Baustellenfahrzeuge zu vermeiden.
5. Über den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen ist eine Dokumentation in Form eines Betriebstagebuches zu führen. Darin sind mindestens folgende Tätigkeiten aufzuführen:
 - Datum der Kontrolle der Versickerungsanlagen
 - Datum und Art der Unterhaltungsmaßnahmen an den Versickerungsanlagen.
6. Der Erlaubnisinhaberin / Dem Erlaubnisinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht an den Baustellen.
7. Der Beginn der Ausführung der geplanten Maßnahme ist spätestens zwei Wochen vorher, die Fertigstellung spätestens vier Wochen nachher dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), schriftlich anzuzeigen.
8. Die Durchführung der (Bau-)Maßnahmen und der Betrieb der Anlage(n) hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist. Die Erlaubnisinhaberin / Der Erlaubnisinhaber hat die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers/Niederschlagswassers stetig zu überwachen.
9. Der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Untere Wasserbehörde), ist bei der Einleitung verunreinigten Wassers bzw. wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer, auch in das Grundwasser, unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen, die Einhaltung der technischen Vorschriften sowie die Betriebssicherheit sind u.a. durch regelmäßige Wartung sicherzustellen. Es sind im Herbst sowie nach Bedarf u. a. Störstoffe und Sedimente zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Es bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen zu ändern oder weitere Nebenbestimmungen zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

III. Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Begründung:**Zu I.:**

Sie haben bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 WHG zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser über ein Versickerungsbecken im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Bultesch" gestellt.

Da wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen Träger öffentlicher Belange vorliegen, wird die Erlaubnis erteilt.

Zu II.:

Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG in den Bescheid aufzunehmen, um Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu verhindern.

Zu III.:

Sie haben zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben und deshalb gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) die Kosten zu tragen. Über die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Hinweise:

1. Grundlage des Erlaubnisbescheides sind die mit Datum vom 20.03.2023 (hier vollständig eingegangen am 27.03.2023) eingereichten wasserbehördlich geprüften Antragsunterlagen mit den beigefügten technischen Erläuterungen, Berechnungen und Zeichnungen.
2. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Planunterlagen und Erläuterungen des Antrages auszuführen.
3. Rechte und Ansprüche Dritter werden durch die erteilte Erlaubnis nicht berührt.
4. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
5. Die erteilte Erlaubnis kann gemäß § 18 WHG jederzeit widerrufen werden.
6. Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die im Antrag dargestellten Rahmenbedingungen. Sofern Änderungen, wie bspw. eine Erweiterung des Einzugsgebietes, eine Nutzungsänderung der Betriebs-, Hof- oder Fahrflächen, eine Verkleinerung der Entwässerungsanlage oder eine Erhöhung der Einleitungsmenge geplant werden, ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Erst mit Vorlage der entsprechenden Änderungs Erlaubnis dürfen die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden.
7. Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der o. g. Verpflichtungen sicherzustellen. Auf die umfassenden Befugnisse der Unteren Wasserbehörden wird hingewiesen. Nach § 101 Abs. 1 S. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht u. a. befugt, Gewässer zu befahren, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten und Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der

Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

8. Nach § 126 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) trägt, wer der Gewässeraufsicht nach § 101 WHG unterliegt, die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.
9. Nach § 89 WHG ist, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere auf das Gewässer eingewirkt, so haften sie als Gesamtschuldner. Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des einem anderen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.
10. Besondere Unterhaltungserschwernisse sowie etwaige Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers und der Ufer sowie baulicher Anlagen, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, hat nach § 75 NWG die Erlaubnisinhaberin / der Erlaubnisinhaber dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten. Die Erstattung ist privatrechtlich von der Erlaubnisinhaberin / dem Erlaubnisinhaber mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu regeln. Gleiches gilt für eventuelle Erschwerisbeiträge. Die Bestimmungen der Verbandssatzung sind zu beachten.
11. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Reiners

Verteiler:

[x] Entwurfsverfasser: Ing.-Büro W. Grote GmbH
[x] 671